

Ordinationsrichtlinie der Österreichischen Tierärztekammer

Überarbeitet und beschlossen von der DV am 29.11.2013

Aufgrund des § 12 Abs 3 Z 5 TÄKamG, BGBl. I Nr 86/2012 wird verordnet

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Abs (1) Die Ausübung der freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit hat von einem bestimmten Berufssitz aus zu erfolgen; eine allfällig vorhandene tierärztliche Hausapotheke ist an diesem zu führen. Die freiberufliche tierärztliche Tätigkeit darf erst nach der Meldung bei der ÖTK aufgenommen werden.

Abs (2) Regelmäßige ambulante Behandlungen am Berufssitz bedürfen Ordinationsräumlichkeiten gemäß § 2 Abs 2 oder eines Tierspitals gemäß § 2 Abs 3.

Abs (3) Tierärztliche Tätigkeiten in der Kleintierpraxis bedürfen Ordinationsräumlichkeiten, die den erlassenen Richtlinien entsprechen.

Abs (4) Bei Ordinationen und privaten Tierspitälern, die im räumlichen Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb eingerichtet sind, sofern der Tierarzt / die Tierärztin nicht selbst Inhaber/in der Gewerbeberechtigung ist, müssen die von Tieren und Personen benutzten Zugänge zur Ordination so kurz wie möglich, leicht zu reinigen und desinfizierbar sein. Der Kontakt mit Gewerbeartikeln, die in Verkehr gebracht werden, ist zu verhindern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abs (1) Ordinationsräumlichkeiten ohne ambulante Behandlung sind Räumlichkeiten zur Ausübung der freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit vom Berufssitz eines Tierarztes aus.

Abs (2) Ordinationsräumlichkeiten mit ambulanter Behandlung sind Räumlichkeiten zur Ausübung der freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit, die den von der Österreichischen Tierärztekammer erlassenen Richtlinien über die Beschaffenheit einer Ordination entsprechen müssen.

Abs (3) Privates TIERSPITAL sind Räumlichkeiten, die geeignet sind, Tiere zur ambulanten und stationären tierärztlichen Versorgung aufzunehmen. Die

Räumlichkeiten müssen den von der ÖTK erlassenen Richtlinien über die Beschaffenheit eines Tierspitals entsprechen.

§ 3 Mindestanforderungen gemäß § 16 Abs 2 Tierärztegesetz

Abs (1) Die Mindestanforderungen für Ordinationsräumlichkeiten mit ambulanter Behandlung sind:

a. räumliche Voraussetzungen

Erforderlich sind zweckentsprechende, ausreichend große be- und entlüftbare, beheizbare und mit ausreichender Beleuchtung (mindestens 540 Lux) versehene Räume in einem dem Ansehen des tierärztlichen Berufsstandes entsprechenden baulichen und hygienischen Zustand.

Die Böden und Wände von Behandlungs- und Operationsräumlichkeiten müssen wasserundurchlässig und so beschaffen sein, dass eine Desinfektion möglich ist.

Die Ordinationen müssen insgesamt Räumlichkeiten von mindestens 40m² aufweisen und folgende Mindestanforderung erfüllen:

- Ordinationsraum
- Warteraum in dem weder Medikamente noch tierärztliches Instrumentarium gelagert wird
- WC

b. Ordinationsausstattung

Die Ordinationen müssen mindestens folgende Ausstattung aufweisen:

- Waschgelegenheit mit Warm- und Kaltwasser und mindestens einer handfreien Mischbatterie
- Desinfektionsvorrichtungen
- Untersuchungstisch (desinfizierbar)
- Schreibgelegenheit
- Patientenkartei (Karteiblätter oder EDV)
- Entsprechender Schrank oder Schränke zur Aufbewahrung der Instrumente etc.
- Saubere und zweckentsprechende Berufsbekleidung
- Ausreichendes chirurgisches Instrumentarium
- Sterilisator
- Entsprechende Untersuchungsbehelfe (Untersuchungslampe, Mikroskop etc.).

c. Erreichbarkeit

Die Ordinationszeiten oder die Zeiten der telephonischen Erreichbarkeit müssen bekannt gemacht werden.

Abs (2) Die Mindestanforderungen für private Tierspitäler sind:

a. räumliche Voraussetzungen

Erforderlich sind zweckentsprechende, ausreichend große, be- und entlüftbare, beheizbare, mit ausreichender Beleuchtung (mindestens 540 Lux) versehene Räume in einem dem Ansehen des tierärztlichen Berufsstandes entsprechenden baulichen und hygienischen Zustand. Die Böden und Wände von Behandlungs- und Operationsräumlichkeiten müssen wasserundurchlässig und so beschaffen sein, dass eine Desinfektion möglich ist.

Private Tierspitäler müssen darüber hinaus folgende Mindestanforderung erfüllen:

- Warteraum, in dem weder Medikamente noch tierärztliches Instrumentarium gelagert wird
- WC
- Untersuchungsraum
- Operationsraum (getrennt vom Untersuchungsraum)
- Umkleieraum mit Waschgelegenheit und WC für Personal
- Möglichkeit zur Einstellung von mindestens fünf Tieren in einem eigenen Käfigraum.
- Isolations- (Kontumaz-)raum (separiert)
- Lagerräume für Futter
- Vorrichtung zur Reinigung und Desinfektion der Fress- und Trinkgefäße

b. Spitalsausstattung

Private Tierspitäler müssen zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 3 Abs 1 lit. b folgende Anforderungen erfüllen:

- Operationstisch mit Narkosegerät für steuerbare Narkosen mit Beatmungsmöglichkeit und O₂-Zufuhr
- Operationsleuchte
- Sterilisator
- Röntgen
- Laboratoriumseinrichtungen für diagnostische Untersuchungen
- Saubere und zweckentsprechende Berufskleidung für alle Beschäftigten

c. personelle Voraussetzungen

1. Tierärzte

Ein Tierarzt mit einer 3-jährigen fachlich einschlägigen Tätigkeit mit Berufssitz am Ort des Tierspitals und mindestens ein weiterer Tierarzt mit Berufssitz am Ort des Tierspitals oder ein oder mehrere Tierärzte mit Dienstort am privaten Tierspital (§ 15 Abs. 6 TÄG), deren Beschäftigungsausmaß zumindest einer Vollbeschäftigung entsprechen muss.

2. Hilfskräfte

Zwei oder mehr Personen mit einschlägigen Kenntnissen, deren Beschäftigungsausmaß zumindest zwei Vollbeschäftigungen entsprechen müssen.

d. sonstige Voraussetzungen

Die tierärztliche Versorgung ist jederzeit zu gewährleisten.

Die Überwachung und Versorgung der eingestellten Patienten muss gewährleistet sein.

§ 4 Kennzeichnung einer Ordination oder eines privaten Tierspitals

Abs (1) Für Ordinationen oder private Tierspitäler besteht Kennzeichnungspflicht.

Abs (2) Anzuführen sind: Vor- und Zuname und akademische Grade zumindest eines an diesem Berufssitz angemeldeten freiberuflich tätigen Tierarztes.

Abs (3) Eine Ortsbezeichnung für eine Ordination oder für ein privates Tierspital bedarf der Genehmigung durch die zuständige Landesstelle der Österreichischen Tierärztekammer.

Abs (4) Zuständig ist die Landesstelle jenes Bundeslandes, in welchem der Berufssitz des Antragstellers liegt.

Abs (5) Ordinationsräumlichkeiten gemäß § 2 Abs 2 sind zusätzlich als Ordinationen, private Tierspitäler gemäß § 2 Abs 3 zusätzlich als Tierspitäler oder als Tierkliniken oder mit einer Phantasiebezeichnung (z. B.: Tierambulatorium, Tiertherapiezentrum, etc.) zu bezeichnen. Andere Bezeichnungen als „Ordination“ sind nur für private Tierspitäler zulässig. Tierärztliche Ordinationsräumlichkeiten gemäß § 2 Abs 1 können als solche gekennzeichnet werden.

Abs (6) Tierärzte dürfen insbesondere in Zusammenschlüssen keine Bezeichnung führen, die geeignet ist, den Anschein einer regionalen Ausschließlichkeit zu erwecken.

Abs (7) Der Begriff „Notdienst“ bedingt eine jederzeitige tierärztliche Notversorgung.

§ 5 Praxismgemeinschaften

Abs (1) Gemäß § 28 Tierärztegesetz ist die Zusammenarbeit von freiberuflich tätigen Tierärzten im Rahmen von Praxismgemeinschaften zulässig.

Abs (2) Die Zusammenarbeit mehrerer freiberuflich Tätiger an einem Berufssitz ist nach außen kenntlich zu machen und gemäß § 28 Abs. 2 Tierärztegesetz unverzüglich der Kammer und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Jeder der Beteiligten begründet seinen Berufssitz am selben Praxisstandort. Die Anstellung

weiterer Tierärzte ist möglich, doch scheinen diese als nicht eigenverantwortlich tätig nach außen hin nicht auf.

Abs (3) Im Rahmen einer Praxisgemeinschaft ist auch die Zusammenarbeit von getrennten Praxen (Ordination, privaten Tierspitälern) an getrennten Berufssitzen möglich, z.B. gemeinsamer Telefondienst, Büro, gemeinsame Apparate, permanente gegenseitige Vertretung. Auch diese Form der Praxisgemeinschaft ist unverzüglich der Kammer und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden (§ 28 Abs. 2 Tierärztegesetz), ist nach außen kenntlich zu machen, darf jedoch keine eigenständige Bezeichnung führen.

§ 6 Vertretungsverhältnisse

Tierärzte dürfen mehrere Dienstorte (Berufsausübung im Angestelltenverhältnis - § 15 Abs. 6 TÄG) haben, jedoch nur einen Berufssitz (freiberufliche Tätigkeit - § 15 Abs. 3 TÄG). Insbesondere Berufsanfänger, die in mehreren Praxen die Möglichkeit der zeitlich beschränkten Mitarbeit auf freiberuflicher Basis angeboten bekommen, können dies unter Anmeldung eines Berufssitzes gemäß § 26 des TÄG tun, wenn sie die anderen Tätigkeiten als Vertretungstätigkeiten melden. Vertretungstätigkeiten treten nach außen nicht in Erscheinung.

§ 7 Außenstellen

Abs (1) Außenstellen bestehender tierärztlicher Praxen sind nur für die Aufstallung und Behandlung von Großtieren, innerhalb der Grenzen der Gemeinde oder der angrenzenden Nachbargemeinden, in denen der Berufssitz gemeldet ist oder innerhalb eines Radius von 20 km um den Berufssitz möglich.

Abs (2) Ausnahmen von den vorstehenden Bedingungen können nach Maßgabe der örtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten von der zuständigen Landesstelle der Österreichischen Tierärztekammer bewilligt werden. Es darf nur eine Außenstelle pro Tierarzt geben (bei Gemeinschaftspraxen sind dann allerdings pro Tierarzt ebenfalls eine Außenstelle und also für die Gemeinschaftspraxis so viele Außenstellen, als dort Tierärzte freiberuflich tätig sind, möglich).

Abs (3) Diese Außenstellen sind gemeinsam mit der Ordination oder dem Spital als eine Praxis anzusehen, wenn auch mit örtlicher Dislokation.

Abs (4) Außenstellen müssen jedenfalls der Landesstelle der Österreichischen Tierärztekammer angezeigt werden.

Abs (5) An Außenstellen dürfen keine eigenen tierärztlichen Sprechstunden angekündigt und keine eigenständigen tierärztlichen Tätigkeiten vorgenommen werden; Patienten dürfen nur vom zuständigen Tierarzt dorthin eingewiesen werden.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Abs (1) Die von der Kammer genehmigte Bezeichnung der bei Inkrafttreten dieser Fassung der Ordinationsrichtlinie bereits bestehenden Berufssitze kann beibehalten werden.

Abs (2) Ortsbezeichnungen können mit Genehmigung der jeweiligen Landesstelle der Österreichischen Tierärztekammer weiterhin vergeben werden.

Abs (3) Bauliche Anpassungen in den bei Inkrafttreten dieser Fassung der Ordinationsrichtlinien bereits bestehenden Ordinationen an die Regelungen über die Mindestgröße einer Ordination gemäß § 2 Abs 2 sind bis längstens 01.12.2016 vorzunehmen.

§9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der auf Ihre Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Wien, den 2. Dezember 2013

Für den Präsidenten der Österreichischen Tierärztekammer

Der Kammeramtsdirektor

Dipl.-Jur. Univ., Ass. Jur. Christian Reinert eh